



Die Bekanntmachung „Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung ‚Kappelberg Mitte‘ tritt in Kraft“ aus dem Amtsblatt Nr. 9 vom 6. März 2020 wird wie folgt korrigiert:

Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“ tritt in Kraft

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 20.12.2019 abgeschlossen.

Der am 14.02.2020 ausgefertigte Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“ besteht aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“

Stadt Schwabach, 20.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
Abrecht-Acht-Bes-Strasse 6/8, 91128 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de



PROJEKT
**L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung
"Kappelberg Mitte"**

AMTSLEITUNG Kartmann
PLANUNG Meyer
GEZEICHNET Lang
GEÄNDERT
Schwabach, den 02.10.2019

PROJEKLEITUNG
Tel.: 09122 899 533
ned@s.meyer@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG
Übersicht Geltungsbereich

MASSSTAB

PLANNR.

PLANGRUNDLAGE
DFK Stand Okt, 2018

K:\BEBAUUNGSPLAN\UMBACH\L-6-62_2AEND\GELTUNGSBEREICH\AMTSBLATT\VERÖFFENTLICHUNG_2019_10_02.DWG